

GESETZBLATT

1031

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 19. Oktober 1953

Nr.108

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 53	Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO).....	1031
15. 10. 53	Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen	1033
15. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen	1034
15. 10. 53	Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen	1037
15. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen	1038
15. 10. 53	Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater.....	1040
15. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater	1041
13. 10. 53	Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen (Pflanzeneinfuhrordnung)	1043

Verordnung

zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO).*

Vom 15. Oktober 1953

Der mit den Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. und 25. Juni 1953 eingeleitete neue Kurs hat bereits eine Reihe beachtlicher Erfolge gezeitigt. Dank der großzügigen Hilfe der Sowjetunion und Volksdemokratien sowie durch die unermüdlichen Anstrengungen der werktätigen Bevölkerung zur Steigerung der Produktion sind die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen zur Hebung der Lebenslage der Lohnempfänger gegeben. Diese Erfolge machen es möglich, in Erfüllung der im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben die Steuersätze für Arbeiter und Angestellte zu senken. Außerdem ist es notwendig, den zahlreichen berechtigten Kritiken und Vorschlägen der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften Rechnung zu tragen und die Besteuerung des Arbeitseinkommens durch wesentliche Vereinfachungen und Verbesserungen dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Änderung der Steuersätze für die Besteuerung des Arbeitseinkommens

(1) Die steuerfreie Grenze für Arbeitseinkommen wird von 124,99 DM monatlich (1499 DM jährlich) auf 174,99 DM monatlich (2099 DM jährlich) erhöht.

(2) Für Arbeitseinkommen ab 175 DM monatlich (2100 DM jährlich) bis zu 1258 DM monatlich (15 100 DM jährlich) tritt eine Ermäßigung der Steuersätze ein. Die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Grundtarife G sind dieser Verordnung beigelegt. (Anlagen 1 und 2).

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer vom Arbeitseinkommen werden befreit:

1. Leistungsprämien für einmalige überdurchschnittliche Einzel- oder Kollektivleistungen, soweit ihre

Zahlung aus dem Direktorfonds in der volkseigenen Wirtschaft bzw. den diesem gleichgestellten Prämien- oder Sozialfonds erfolgt.

2. Zuwendungen an Lohnempfänger der privaten Wirtschaft, die auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen gewährt werden und beim Lohnschuldner als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

(2) Die gesonderte Besteuerung einmaliger Zuwendungen des Lohnschuldners an den Lohnempfänger mit 10 % wird aufgehoben. Soweit für derartige Bezüge nach Abs. 1 Ziff. 2 eine Steuerbefreiung nicht eintritt, sind sie Teil der nach der Tabelle zu versteuernden Lohneinkünfte.

§ 3

Besteuerung von Ärzten

Einkünfte aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt gelten in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Lohnempfänger als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte. Sie werden nach dem Steuertarif G besteuert.

* Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. 1952 S. 1413).